

Jugendordnung
der
Schützengilde Faßberg e.V.
gegründet 1951



Schützengilde Faßberg gegr. 1951

Jugendordnung der Schützengilde Faßberg (Stand 1994)

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung der Schützengilde Faßberg e.V. sind alle Jugendlichen sowie die gewählten Mitarbeiter/innen der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

Die Jugendabteilung der Schützengilde Faßberg e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung ihrer Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung der Schützengilde Faßberg e.V. sind insbesondere:

- a. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- d. Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- e. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Einrichtungen
- f. Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

Organe der Jugendabteilung der Schützengilde Faßberg e.V. sind:

- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuß

§ 4 Vereinsjugendtag

- a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugendabteilung der Schützengilde Faßberg e.V.
Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- b) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 - Wahl des Vereinsjugendausschusses
 - Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
 - Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Er wird vom/von der Vorsitzenden des Jugendausschusses zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- d) Ein außerordentlicher Vereinsjugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuß beantragt. (Abs.c) Satz 2 gilt entsprechend)
- e) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlußfähig. Er wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten

